

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 25. August 1989

171. Stück

422. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft
423. Verordnung: Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation
424. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Stadtgemeinde Liezen

422. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Juli 1989, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft geändert wird

Auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 2/1989, insbesondere des § 13 Abs. 5 bis 7 AHStG, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Juni 1984 über die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 252/1984, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 111/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Studierende, welche die erste Diplomprüfung gemäß dieser Studienordnung zur Gänze positiv abgeschlossen haben, sind berechtigt, sofort das Studium des zweiten Studienabschnittes der Studienrichtung Betriebswirtschaft, der Studienrichtung Handelswissenschaft oder des Studienzweiges Betriebsinformatik der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (§ 3 Abs. 1 lit. d, lit. e und lit. g Z 1 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983) zu beginnen. In diesem Fall werden die einrechenbaren Semester des ersten Studienabschnittes zur Gänze auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet und die abgelegten Prüfungen zur Gänze anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antrag auf Vergabe des Themas der Diplomarbeit nachzuholen.“

2. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Studierende, welche die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Betriebswirtschaft, der

Studienrichtung Handelswissenschaft oder des Studienzweiges Betriebsinformatik der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (§ 3 Abs. 1 lit. d, lit. e und lit. g Z 1 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983) zur Gänze positiv abgeschlossen haben, sind berechtigt, sofort das Studium des zweiten Studienabschnittes gemäß dieser Studienordnung zu beginnen. In diesem Fall werden die einrechenbaren Semester zur Gänze auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet und die abgelegten Prüfungen zur Gänze anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antrag auf Vergabe des Themas der Diplomarbeit nachzuholen.“

3. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Nach Ablauf des Studienversuches (§ 2) ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium nach dieser Verordnung zu vollenden oder unter Anwendung der §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 4 und Abs. 5 AHStG auf ein verwandtes ordentliches Studium überzugehen.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Der ordentliche Hörer hat nachzuweisen, daß er den Gegenstand Englisch an der höheren Schule als Pflichtgegenstand oder nach der 8. Schulstufe im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden als Freigegegenstand erfolgreich besucht hat. Andernfalls hat er vor der Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) aus Englisch abzulegen.“

5. § 6 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 10 Abs. 3 lit. a, b und c des zweiten Studienabschnittes, die in besonderem Maße der fachübergreifenden Sprachausbildung und der praxisbezogenen Ausbildung der ordentlichen Hörer dienen, in englischer Sprache (§ 10 Abs. 3 lit. e) sowie in der gemäß § 10

Abs. 3 lit. f allenfalls gewählten Fremdsprache; diese Lehrveranstaltungen sind der Fremdsprachenausbildung (Sprachbeherrschung) zuzuordnen.“

6. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Während des ersten Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern im angegebenen Stundenausmaß vorgeschrieben:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) interdisziplinäre Einführung, in der auch die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in dem für die Angewandte Betriebswirtschaft notwendigen Umfang vermittelt werden	2
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	14—18
c) Grundzüge der Informatik (betriebliche Datenverarbeitung)	8
d) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik	6—10
e) für die angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche des öffentlichen Rechts und des Privatrechts	6—8
f) Arbeits- und Betriebssoziologie	4
g) Arbeits- und Betriebspsychologie	4
h) Angewandte Mathematik und Angewandte Statistik	6—8
i) Englisch (Wirtschaftssprache, § 17)	8
j) die zweite gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache, § 17) . .	10—12“

7. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 10 Abs. 3 lit. a, b, c, e, f und g genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu zehn Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt besucht und absolviert werden können. Dies gilt aber nur für Lehrveranstaltungen jener Fachgebiete, in denen die entsprechende Teilprüfung im jeweiligen Fach bzw. im Grundlagenfach im Rahmen der ersten Diplomprüfung bereits positiv abgelegt wurde.“

8. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (§ 7 Abs. 2 lit. b);

- b) Grundzüge der Informatik (Betriebliche Datenverarbeitung) (§ 7 Abs. 2 lit. c);
 c) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik (§ 7 Abs. 2 lit. d);
 d) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts (§ 7 Abs. 2 lit. e);
 e) Englisch (Wirtschaftssprache) (§ 7 Abs. 2 lit. i);
 f) die zweite gewählte Fremdsprache (Wirtschaftssprache) (§ 7 Abs. 2 lit. j).“

9. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern im angegebenen Stundenausmaß vorgeschrieben:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12—16
b) nach Wahl des ordentlichen Hörers zwei der folgenden Schwerpunktbereiche der Betriebswirtschaftslehre einschließlich EDV-gestützter Betrieblicher Informationssysteme (tätigkeitsfeldbezogenes Studium) nach Maßgabe des Lehrangebotes an der Universität, insbesondere — Betriebliches Finanz- und Steuerwesen — Betriebsinformatik — Controlling — Fertigungswirtschaft — Fremdenverkehr — Marketing und Internationales Management — Organisationsentwicklung . . . je	10—14
c) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik	6—8
d) eine Lehrveranstaltung, die das Praxissemester (§ 11) aufarbeitet	2
e) Englisch (Wirtschaftssprache, § 17)	8
f) nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: 1. Angewandte Informatik 2. die gemäß § 7 Abs. 2 lit. j gewählte zweite Fremdsprache (Wirtschaftssprache, § 17)	6—8
g) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein die beiden gewählten	

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
Schwerpunktbereiche ergänzen- des juridisches Fach	6
h) eine Arbeitsgemeinschaft, wel- che die Angewandte Betriebs- wirtschaft wissenschaftstheore- tisch und philosophisch vertieft sowie in historischer oder wis- senschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfaßt	2

Die Lehrveranstaltung gemäß lit. d ist spätestens im übernächsten auf das Praktikum gemäß § 11 folgenden Semester, jedenfalls aber bis zum Antreten zu einer der Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 lit. a bis c zu besuchen (§ 15 Abs. 2). Lehrveranstaltungen, die gemäß § 7 Abs. 3 bereits im ersten Studienabschnitt besucht wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen“.

10. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Rahmen des Faches Englisch (Wirtschaftssprache) (Abs. 3 lit. e) hat der Studienplan vorzuschreiben:

- a) Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 lit. a im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden;
- b) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden über die Landes-, Kultur- und Wirtschaftskunde des anglo-amerikanischen Raumes.“

11. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Praktikum gemäß Abs. 1 ist in einem Teil in der Dauer von 16 Wochen oder in zwei Teilen in der Dauer von je 8 Wochen in insgesamt ein oder zwei inländischen Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine berufsvorbildende Praxis vermitteln können, abzulegen. Der Umfang des Praktikums gilt als 16, der Umfang jedes Teiles als 8 Semesterwochenstunden. Die näheren Regelungen hat der Studienplan zu treffen.“

12. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung des Praktikums oder eines Teiles gemäß Abs. 2, so ist das Praktikum bzw. dieser Teil des Praktikums durch den erfolgreichen Abschluß eines Projektstudiums (§ 16 Abs. 1 lit. h und Abs. 9 AHStG) im entsprechenden Umfang zu ersetzen.“

13. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung hat eine Vorprüfung über die gemäß § 10 Abs. 3 lit. g gewählten Lehrveranstaltungen abzulegen.“

14. § 13 entfällt samt Überschrift.

15. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Der ordentliche Hörer ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfungsfächer gemäß § 10 Abs. 3 lit. a und b vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.“

16. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt den Besuch der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches gemäß § 16 Abs. 15 und § 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer der Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, b oder c ist:

- a) die erfolgreiche Durchführung des Praktikums bzw. der Projektstudien (§ 11);
- b) die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß § 10 Abs. 3 lit. d (Aufarbeitung des Praxissemesters).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies:

- a) die positive Beurteilung der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 Abs. 3 lit. h;
- b) die positive Absolvierung der Vorprüfung gemäß § 12 (juridischer Schwerpunktbereich);
- c) die Approbation der Diplomarbeit.“

17. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (§ 10 Abs. 3 lit. a);
- b) der gemäß § 10 Abs. 3 lit. b gewählte erste betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereich;
- c) der gemäß § 10 Abs. 3 lit. b gewählte zweite betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereich;
- d) für die Angewandte Betriebswirtschaft relevante Teile der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik (§ 10 Abs. 3 lit. c);
- e) Englisch (Wirtschaftssprache) (§ 10 Abs. 3 lit. e);
- f) das gemäß § 10 Abs. 3 lit. f gewählte Fach.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern abzulegen ist. Die Prüfung aus jedem Prüfungsfach besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsfach hat jeweils höchstens drei Monate zu betragen. Das Antreten

zum mündlichen Prüfungsteil setzt den positiven Abschluß des schriftlichen Prüfungsteiles aus dem jeweiligen Prüfungsfach voraus.“

18. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Die im Rahmen des Studiums vorgeschriebene Ausbildung in Englisch (Wirtschaftssprache) hat sich an den in § 28 Abs. 2 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes angeführten Grundsätzen zu orientieren und hat darüber hinaus die Kenntnisse der Grundzüge des Rechtes, der Wirtschaft sowie des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens des anglo-amerikanischen Raumes zu vermitteln.

(2) Als zweite Fremdsprache ist eine weitere fremde Wirtschaftssprache nach Maßgabe des Studienplanes zu wählen. Ziel der Ausbildung ist die Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik sowie die Fähigkeit, wirtschaftlich relevante Sachverhalte in der Fremdsprache richtig zu verstehen und auszudrücken. Von denjenigen ordentlichen Hörern, die gemäß § 10 Abs. 3 lit. f die zweite Fremdsprache (Wirtschaftssprache) auch im zweiten Studienabschnitt wählen, ist die Ergänzung auf die Grundsätze gemäß Abs. 1 zu fordern.“

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Ordentlichen Hörern, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, werden die ordnungsgemäß zurückgelegten Semester gemäß § 20 Abs. 4 AHStG eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen gemäß § 21 Abs. 4 AHStG anerkannt.

(3) Ordentliche Hörer, die bis zum Beginn des Sommersemesters 1990 die erste Diplomprüfung vollständig abgelegt haben, sind berechtigt, ihr Studium nach der Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 252/1984, fortzusetzen und abzuschließen.

Busek

423. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. August 1989 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 164 und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch die Gewerbe-rechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. (1) Die Befähigung für eine Konzession zur uneingeschränkten Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallation (§ 163 GewO 1973) ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtungen Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau an einer inländischen Universität oder den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Maschinenbau — Installation, Gebäudetechnik und Energieplanung oder Maschinenbau, Installation und Heizungstechnik oder für Maschinenbau — Installation, Heizungs- und Klimatechnik oder den erfolgreichen Besuch einer Sonderform gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes dieser Lehranstalten,

b) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse und

c) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit (§ 8)

oder

2. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Maschinenbau oder den erfolgreichen Besuch einer Sonderform gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes dieser Lehranstalt,

b) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse und

c) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit (§ 8)

oder

3. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung gemäß § 2.

(2) Die Befähigung für eine Konzession zur auf die Gasinstallation eingeschränkten Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallation kann abweichend von dem im Abs. 1 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung gemäß § 3 nachgewiesen werden.

(3) Die Befähigung für eine Konzession zur auf die Wasserleitungsinstallation eingeschränkten Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallation kann abweichend von dem im Abs. 1 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung gemäß § 4 nachgewiesen werden.

Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3

§ 2. (1) Die im § 1 Abs. 1 Z 3 genannte Konzessionsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf 24 Stunden nicht unterschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung von Projekten einschließlich der Anfertigung von Installationsplänen, Materialauszügen und der Erstellung eines Kostenvoranschlages für ein Projekt bzw. für einen Projektteil von Anlagen der nachstehenden Art zu erstrecken:

- Wasserversorgungsanlagen und -einrichtungen,
- gesundheitstechnische Anlagen (einschließlich Anlagen für industrielle, gewerbliche, medizinische Zwecke und dergleichen),
- Entwässerungsanlagen,
- Niederdruckgas- und Flüssiggasanlagen,
- Abgasanlagen,
- Anlagen zur Erwärmung von Trink- und Nutzwasser, auch unter Verwendung alternativer Energien.

Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Meß- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung sind so zu stellen, daß deren Erledigung vom Prüfling in 18 Stunden erwartet werden kann. Nach 21 Stunden, die tunlichst zu gleichen Teilen auf drei aufeinanderfolgende Werktage aufzuteilen sind, wobei jedoch der Samstag unberücksichtigt bleiben darf, ist die schriftliche Prüfung zu beenden.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 40 Minuten und nicht länger als 60 Minuten dauern. Der zweite Teil darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

(5) Im ersten Teil der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling Fragen über die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinallation erforderlichen Kenntnisse aus technischem Allgemeinwissen, theoretisch- und praktisch-technischem Fachwissen einschließlich der Kenntnisse über Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung von Energie und des Umweltschutzes, der

einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen über Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu stellen.

(6) Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling Fragen über die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinallation erforderlichen Kenntnisse über volks- und betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Schrift- und Zahlungsverkehr, Kostenrechnung, Kalkulation, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge, Gewerberecht, die Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Kammern für Arbeiter und Angestellte, Konsumentenschutzrecht (Produkthaftung), Preis- und Wettbewerbsrecht sowie Grundrechte des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes zu stellen.

(7) Der zweite Teil der mündlichen Prüfung (Abs. 6) hat zu entfallen, wenn der Prüfling durch Zeugnisse nachweist

1. die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Konzessionsprüfung oder einer Befähigungsprüfung für ein gebundenes Gewerbe, wenn bei diesen Prüfungen betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen waren, oder
3. den erfolgreichen Besuch eines mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrganges des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung mit einer Gesamtzahl von mindestens 115 Lehrstunden über die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse, der jedenfalls Kenntnisse über die in der Anlage 1 angeführten Gegenstände vermitteln muß, oder
4. den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie oder einer Sonderform einer Handelsakademie oder
5. den erfolgreichen Besuch der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 318/1930, der Studienrichtung Betriebswirtschaft — Studienzweig Betriebswirtschaft, der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik — Studienzweig Betriebsinformatik, der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik oder des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft an einer inländischen Universität.

Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 2

§ 3. (1) Die im § 1 Abs. 2 genannte Konzessionsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf 24 Stunden nicht unterschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung von Projekten einschließlich der Anfertigung von Installationsplänen, Materialauszügen und der Erstellung eines Kostenvoranschlags für ein Projekt bzw. für einen Projektteil von Anlagen der nachstehenden Art zu erstrecken:

- gesundheitstechnische Anlagen (einschließlich Anlagen für industrielle, gewerbliche, medizinische Zwecke und dergleichen),
- Niederdruckgas- und Flüssiggasanlagen,
- Abgasanlagen,
- Anlagen zur Erwärmung von Trink- und Nutzwasser.

Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Meß- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung sind so zu stellen, daß deren Erledigung vom Prüfling in zwölf Stunden erwartet werden kann. Nach 14 Stunden, die tunlichst zu gleichen Teilen auf zwei aufeinanderfolgende Werktage aufzuteilen sind, wobei jedoch der Samstag unberücksichtigt bleiben darf, ist die schriftliche Prüfung zu beenden.

(4) Hinsichtlich der mündlichen Prüfung ist § 2 Abs. 4 bis 7 mit der Maßgabe, daß der erste Teil der mündlichen Prüfung außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 25 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern darf, sinngemäß anzuwenden.

Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 3

§ 4. (1) Die im § 1 Abs. 3 genannte Konzessionsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf 24 Stunden nicht unterschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung von Projekten einschließlich der Anfertigung von Installationsplänen, Materialauszügen und der Erstellung eines Kostenvoranschlags für ein Projekt bzw. für einen Projektteil von Anlagen der nachstehenden Art zu erstrecken:

- Wasserversorgungsanlagen und -einrichtungen,
- gesundheitstechnische Anlagen (einschließlich Anlagen für industrielle, gewerbliche, medizinische Zwecke und dergleichen),
- Entwässerungsanlagen,
- Anlagen zur Erwärmung von Trink- und

Nutzwasser, auch unter Verwendung von alternativen Energien.

Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Meß- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung sind so zu stellen, daß deren Erledigung vom Prüfling in zwölf Stunden erwartet werden kann. Nach 14 Stunden, die tunlichst zu gleichen Teilen auf zwei aufeinanderfolgende Werktage aufzuteilen sind, wobei jedoch der Samstag unberücksichtigt bleiben darf, ist die schriftliche Prüfung zu beenden.

(4) Hinsichtlich der mündlichen Prüfung ist § 2 Abs. 4 bis 7 mit der Maßgabe, daß der erste Teil der mündlichen Prüfung außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 25 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern darf, sinngemäß anzuwenden.

Prüfungskommission

§ 5. Die Zahl der anderen Fachleute der Prüfungskommission (§ 351 Abs. 2 GewO 1973) beträgt drei. Eine dieser Personen muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf den Gebieten der Rechtskunde und der Betriebswirtschaftslehre notwendig sind, eine muß die Studienrichtung Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau an einer inländischen Universität erfolgreich besucht haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Beziehung auf die Leistungen des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallation erforderlich sind, und eine muß an einer der unter § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Höheren Lehranstalten als Lehrer in einem fachtechnischen Gegenstand tätig sein. Erfüllt eine der beiden erstgenannten Personen die Voraussetzungen des § 351 Abs. 2 zweiter Satz GewO 1973, so darf sie zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.

Prüfungstermin

§ 6. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Konzessionsprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß dieser Termin spätestens drei Monate vor Beginn der Konzessionsprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung und im Mitteilungsblatt der für seinen Bereich zuständigen Landes-

kammer der gewerblichen Wirtschaft verlaublich wird.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Konzessionsprüfung

§ 7. (1) Zur Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist zuzulassen, wer die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Wasserleitungsinstallateur, Rohrleitungsmonteure, Zentralheizungsbauer, Schlosser oder Mechaniker oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in einem dieser Lehrberufe ersetzt wird und eine mindestens vierjährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit (§ 8) durch Zeugnisse nachweist.

(2) Zur Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 ist zuzulassen, wer die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Wasserleitungsinstallateur, Rohrleitungsmonteure oder Zentralheizungsbauer oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in einem dieser Lehrberufe ersetzt wird, und eine mindestens dreijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit (§ 8) durch Zeugnisse nachweist.

Fachliche Tätigkeit

§ 8. Unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung ist eine Tätigkeit im Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation oder bei Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieuren für Gas- und Feuerungstechnik oder bei fach einschlägigen Technischen Büros zu verstehen, die geeignet ist, die für die selbständige Ausübung der der angestrebten Konzession entsprechenden Tätigkeiten des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallation erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse, vor allem hinsichtlich der Planung, technischen Überwachung und praktischen Ausführung der Errichtung von einschlägigen Anlagen, zu vermitteln. Mindestens die Hälfte der Zeit der vorgeschriebenen fachlichen Tätigkeit hat in der praktischen Ausführung von Gas- und Wasserleitungsinstallationen bei hiezu befugten Gewerbetreibenden oder Zivilingenieuren zu bestehen.

Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung

§ 9. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung hat der Prüfungswerber spätestens acht Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (§ 6) beim Landeshauptmann einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung sind

1. die zum Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,

2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung (§ 7) erforderlichen Belege,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 11),
4. im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 7 für das Entfallen des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege und
5. im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Ausbildungsprüfung (§ 23 a Abs. 2 GewO 1973) die zum Nachweis dieser Voraussetzung erforderlichen Belege

anzuschließen.

Ladung zur Konzessionsprüfung

§ 10. Wenn der Prüfungswerber zur Konzessionsprüfung zugelassen worden ist, so ist er rechtzeitig zur Konzessionsprüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Konzessionsprüfung, die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§ 2 Abs. 2, 5 und 6 oder § 3 Abs. 2 und 4 oder § 4 Abs. 2 und 4) sowie jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat, bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 11. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der

1. Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3
 - a) im vollen Umfang eine Prüfungsgebühr von 20 vH,
 - b) im Falle des Entfallens des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 7 eine Prüfungsgebühr von 17 vH,
2. Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3
 - a) im vollen Umfang eine Prüfungsgebühr von 15 vH,
 - b) im Falle des Entfallens des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 7 eine Prüfungsgebühr von 12 vH.

des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage aufgerundet auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag an den Landeshauptmann zu entrichten.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der Gebühr gemäß Abs. 1 zu ermäßigen.

(3) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend der Prüfungstätigkeit der Mitglieder aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Konzessionsprüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zurückzuerstat-
ten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Konzessionsprüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Konzessionsprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 12. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann dem Geprüften über die bestandene Konzessionsprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Übergangsbestimmung

§ 13. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Prüfung, die gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen, BGBl. Nr. 111/1931, erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfungen im Sinne dieser Verordnung.

Schlußbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 tritt die unter Z 26 dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 7. April 1931, BGBl. Nr. 111, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen in der Fassung der Verordnungen vom 22. November

1952, BGBl. Nr. 228, und vom 27. Jänner 1956, BGBl. Nr. 73, mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

(3) Art. II der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. Jänner 1978, BGBl. Nr. 61, mit der Prüfungsgebühren für einige Gewerbe neu festgelegt werden, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Schüssel

Anlage 1

Lehrgang über betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Grundbegriffe der Buchhaltung	8
Lohnverrechnung	8
Kostenrechnung, Kalkulation, Betriebswirtschaftslehre	30
Steuerrecht	15
Rechtskunde (Bürgerliches Recht einschließlich des Konsumentenschutzes [Produkthaftung], Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Preisrecht, Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge und der Organisation der Kammern für Arbeiter und Angestellte, Sozialversicherungsrecht)	22
Unternehmensführung (Planung, Organisation, Kontrolle, Personalwesen, Rationalisierung, Finanzierung)	32

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 115 zu betragen.

Anlage 2

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

KONZESSIONSPRÜFUNGSZEUGNIS.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am 19.. der

KONZESSIONSPRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung zur Ausübung einer

..... *)

gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation, BGBl. Nr. 423/1989, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme der Konzessionsprüfung einstimmig/mehrstimmig **) mit Auszeichnung bestanden **)

einstimmig/mehrstimmig **) bestanden **)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden **) nicht bestanden **)

entfallen gemäß § 23 a Abs. 2 GewO 1973 **)

....., am 19..
Amtssiegel Für den Landeshauptmann

*) Zutreffende Konzession wie folgt einsetzen: bei bestandener Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3: Konzession zur uneingeschränkten Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallation; bei bestandener Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 2: Konzession zur auf die Gasinstallation eingeschränkten Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallation; bei bestandener Konzessionsprüfung gemäß § 1 Abs. 3: Konzession zur auf die Wasserleitungsinstallation eingeschränkten Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallation.

**) Nichtzutreffendes streichen.

424. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. August 1989 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Stadtgemeinde Liezen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 138 Pyhrnpaß Straße von km 89,860 bis km 92,125 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und Verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 2. September 1974, BGBl. Nr. 579, bestimmten — Abschnitt „Liezen“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.